

Vorlage-Nr. 14/3247

öffentlich

Datum: 20.03.2019
Dienststelle: LVR-Klinik Bedburg-Hau
Bearbeitung: Herr Hanspach

Krankenhausausschuss 4 03.04.2019 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Unbefristete Niederschlagung einer Pflegekostenforderung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 17 Abs. 3 Ziffer 19 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland wird der unbefristeten Niederschlagung der Pflegekostenforderung der LVR-Klinik Bedburg-Hau in Höhe von EUR 23.342,87 gemäß Vorlage Nr. 14/3247 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:	keine	Aufwendungen:	keine
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	keine	Auszahlungen:	keine
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			

Für den Vorstand

L a h r
Vorsitzender des Vorstandes

Zusammenfassung:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistungen gem. § 39 SGB V gegenüber dem Patienten Herr K. in Höhe von 23.342,87 € enthalten. Diese Forderung muss unbefristet niedergeschlagen werden, weil eine Durchsetzung der Forderung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keinen Erfolg hat.

Der ungarische Patient Herr K. wurde in der Zeit vom 16.06.2015 – 22.08.2015 in der Allgemeinen Psychiatrie II wegen wahnhafter Störungen stationär behandelt. Die Übernahme der Behandlungskosten kann von einer deutschen Krankenkasse nicht übernommen werden. Ein Antrag auf Leistungen nach SGB II wurde aufgrund fehlender Mitwirkung des Herrn K. abgelehnt.

Der Vorgang wurde an den LVR-Fachbereich 14 abgegeben. Dieser hat die LVR-Klinik Bedburg-Hau am 18.01.2018 darüber informiert, dass eine Betreuung der Forderung aussichtslos erscheint und empfahl, aus wirtschaftlichen Gründen und geringen Erfolgsaussichten von einer Klage gegen Herrn K. abzusehen. Die LVR-Klinik Bedburg-Hau möchte der Empfehlung des LVR-Fachbereiches 14 folgen.

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau schlägt dem Krankenhausausschuss 4 vor, die Forderung in Höhe von 23.342,87 € gegenüber Herr K. unbefristet niederzuschlagen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3247:

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der LVR-Klinik Bedburg-Hau ist eine Forderung aus einer Leistungserbringung aus Krankenhausleistungen gem. § 39 SGB V gegenüber den Patienten Herr K. in Höhe von 23.342,87 € enthalten. Diese Forderung muss unbefristet niedergeschlagen werden, weil eine Durchsetzung der Forderung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners keinen Erfolg hat.

Sachverhalt:

Der ungarische Patient Herr K. wurde in der Zeit vom 16.06.2015 – 22.08.2015 in der Allgemeinen Psychiatrie II wegen wahnhafter Störungen stationär behandelt. Herr K. hat eine bis zum 31.12.2015 gültige Krankenversicherungskarte der niederländischen Krankenkasse Turien avero achmea vorgelegt. Die AOK Rheinland/Hamburg teilte der LVR-Klinik Bedburg-Hau am 04.08.2015 mit, dass Herr K. nicht mehr bei der niederländischen Krankenkasse krankenversichert sei und deshalb die AOK als aushelfende deutsche Krankenkasse die Kosten nicht übernehmen kann.

Der seinerzeit zuständige Betreuer des Patienten hatte am 26.07.2015 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II bei der Gemeinde Bedburg-Hau gestellt. Dieser Antrag wurde am 12.10.2015 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt.

Die vorliegenden Unterlagen wurden zur Prüfung an den LVR-Fachbereich 14 gesandt. Der LVR-Fachbereich 14 kommt zu der Auffassung, dass kein deutscher Kostenträger verpflichtet werden kann die Behandlungskosten des Herrn K. zu übernehmen. Es fehlen die Anspruchsvoraussetzungen.

Herr K. wohnt mittlerweile wieder in Ungarn. Dem Patienten konnte in Ungarn im Rahmen des gerichtlichen Mahnverfahrens ein Vollstreckungsbescheid zugestellt werden. Eine Verfolgung des Anspruchs in Ungarn ist nach Prüfung des LVR-Fachbereiches 14 kaum zu realisieren. Es würden weitere Kosten wie die Beauftragung eines ungarischen Rechtsanwaltes, Übersetzungskosten, etc. hinzukommen, die aus betriebswirtschaftlichen Gründen einer Vollstreckung entgegenstehen. Selbst wenn der Patient in Ungarn einer Tätigkeit nachgeht, ist davon auszugehen, dass er den geforderten Betrag, unter Berücksichtigung des Lohnniveaus in Ungarn, nicht aufbringen kann. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der LVR-Fachbereich 14 die unbefristete Niederschlagung der Kosten.

Niederschlagung:

Nach der für den Haushaltsbereich des Landschaftsverbandes Rheinland erlassenen „Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen“ ist ein Forderungserlass der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Handelsrechtlich ist ein Forderungserlass die endgültige Wertberichtigung/Abschreibung der Forderung.

Gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 19 der Betriebssatzung für die Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland ist der Krankenhausausschuss für die unbefristete Niederschlagung / Erlass der Forderung von mehr als EUR 10.000,- zuständig.

Beschluss und finanzielle Auswirkungen:

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau schlägt dem Krankenhausausschuss 4 vor, die Forderung in Höhe von 23.342,87 € gegenüber den Schuldner Herrn K. unbefristet niederzuschlagen.

Für das Wirtschaftsjahr 2015 entstehen hierdurch keine finanziellen Auswirkungen, da die Forderung im Jahresabschluss 2015 nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung wertberichtigt wurde und somit bereits Berücksichtigung im Jahresergebnis 2015 gefunden hat.

Für den Vorstand

L a h r

Vorsitzender des Vorstandes